

Vertrag

über die Leistung

Transport und Verwertung/Beseitigung von Problemabfällen aus der kommunalen Sammlung aus privaten Haushalten und Kleingewerbe (Kleinmengensammlung)

zwischen
Kreisentsorgungs GmbH Vogtland
Alte Reichenbacher Straße 76
08606 Oelsnitz/Vogtl.

vertreten durch den Geschäftsführer Torsten Leucht

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

„Auftragnehmer“

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer führt die Leistung „Transport und Verwertung/Beseitigung von Problemabfällen aus der kommunalen Sammlung aus privaten Haushalten und Kleingewerbe (Kleinmengensammlung)“ durch.

§ 2 Grundlagen der Vertragserfüllung

1. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers wird der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:
 - diese besonderen Vertragsbedingungen nebst Anlagen,
 - die Leistungsbeschreibung,
 - die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen des Vergabeverfahrens „Transport und Verwertung/Beseitigung von Problemabfällen aus der kommunalen Sammlung aus privaten Haushalten und Kleingewerbe (Kleinmengensammlung)“
 - dass von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot, nebst allen Anlagen und den dort eingetragenen Preisen,
 - die VOL/B in der jeweils aktuellen Fassung sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB. Für den Fall von Widersprüchen gilt § 1 Nr. 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ergänzenden Vertragsbedingungen das Angebotsschreiben tritt.
2. Der Auftragnehmer ist bei Maßnahmen, welche in Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, verpflichtet, die geltenden Vorschriften insbesondere Arbeitsschutz und umweltrechtliche Auflagen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die Vorschriften des ADR, der dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerke, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), genehmigungsrechtliche Bestimmungen sowie die Vorschriften der Nachweisführung einzuhalten.
3. Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers i.S.v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten.
2. Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen, personellen (nachfolgend § 4) und technischen Voraussetzungen (nachfolgend § 5) zu schaffen.
3. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mengenangaben für die zu entsorgenden Problemabfälle überschritten oder unterschritten werden.

§ 4

Betriebsorganisation / Personal

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig sein und regelmäßig weitergeschult werden.
2. Es muss mindestens eine Person des für die Übernahme der Problemabfälle eingesetzten Personals über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
3. Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

§ 5

Gewährleistung der technischen Ausrüstung für die Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer stellt die für die Übernahme und den Transport notwendigen Fahrzeuge bereit. Ebenso das in der Leistungsbeschreibung benötigte Behälterleergut, in Absprache mit den Verantwortlichen. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Stand, den jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind so zu nutzen, dass eine möglichst staubfreie und lärmarme Abholung gewährleistet ist.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle technischen Vorrichtungen und Anlagen zur Leistungserbringung (Übernahme, Transport und Verwertung) dem Stand der Technik entsprechen und der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

§ 6

Allgemeine Pflichten bei Übernahme, Transport und Verwertung der Problemabfälle

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Problemabfälle an den Übernahmestellen des Auftraggebers zu übernehmen. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer bei jeder Abholung an den Übergabe/ Übernahmestellen eine Sichtprüfung der Problemabfälle durchzuführen, um etwaige Fehlwürfe sofort anzuzeigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Bereinigung zu geben.
2. Die schadstoffhaltigen Mengen werden nach AVV sortiert in entsprechenden Behältern bereitgestellt. Die Beladung der Fahrzeuge des Auftragnehmers kann durch das geschulte Fachpersonal des Auftraggebers unterstützt werden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übernahme die Verwertungsmenge zur angebotenen Verwertungsanlage zu transportieren und sie dort einer ordnungsgemäßen schadlosen Verwertung gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Wenn im Angebot mehrere Verwertungsanlagen benannt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die genehmigte Anlagenkapazität sowie die Genehmigungsgrundlagen vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.

sowie alle notwendigen Begleitpapier und Entsorgungsnachweise zu erstellen. Etwaige Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

4. Die Fahrer des Auftragnehmers müssen über einen gültigen Führer-, ADR-Schein, sowie eine gültige Fahrer- und Signaturkarte verfügen. Für den Transport muss das Beförderungspapier nach den Vorschriften der Ausnahme 20 GGAV vorliegen. Die Fahrzeugausstattung muss den Vorschriften des ADR entsprechen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Tätigkeiten des Auftragnehmers sowie deren Subunternehmer jederzeit selbst oder durch Dritte ohne vorherige Anmeldung zu kontrollieren.

§ 7

Leistungshindernisse

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Er hat, insbesondere bei Ausfall von Fahrzeugen, Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen oder die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Ist die Verwertung der Problemabfälle in den im Angebot benannten Verwertungsanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige zulässige Verwertung Sorge zu tragen. Die vereinbarten Vergütungen bleiben hiervon unberührt. Der reibungslose Ablauf der Übernahme darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Weisungen des Auftraggebers zur Beseitigung des Leistungshindernisses sind uneingeschränkt umzusetzen.
2. Ist die Übernahme, der Transport oder die Verwertung der Problemabfälle infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind so bald wie möglich – spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen.
3. Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen; § 17 bleibt unberührt.
4. Bei Leistungshindernissen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe von § 313 BGB bei Störung der Geschäftsgrundlage.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation

1. Die Vertragsparteien benennen Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten Problemabfallverwertung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls er Anhaltspunkte

dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich erteilt.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.
4. Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab.

§ 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.
2. Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine vertraglich übernommenen Pflichten, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz.
3. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag mit einer Deckungssumme von 2.500.000 € für Personen- und Sachschäden, sowie einer Deckungssumme von 300.000 € für Vermögensschäden bei jeweils zweifacher Maximierung nach. Dem vergleichbar wäre eine Versicherung über 2.800.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.
4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Haftpflichtversicherung sowie die seiner Unterauftragnehmer während der gesamten Dauer der Beauftragung aufrechterhalten bleiben. Das Fortbestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherung ist so abzuschließen, dass aus dem Entsorgungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 10 Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer darf nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen.
2. Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

3. Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.
4. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag. Dies gilt ebenfalls bei Auswahlverschulden.
5. Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in §§ 4 und 5 dieses Vertrages genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.
6. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11 Vertragsstrafen

1. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.500 €; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um bis zu 1.000 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 5.000 € pro Monat und 15.000 € pro Jahr nach dieser Norm insgesamt nicht übersteigen:
 - wiederholtes unberechtigtes Unterlassen der Übernahme der Problemabfälle, trotz Abmahnung,
 - unzulässige Entsorgung der Abfälle,
 - unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken,
 - Manipulation der Problemabfallmengen, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist, z. B. bei den Wiegeergebnissen (etwa am Wiegeschein oder bei der Verwiegung),
 - Nichtgewährung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, insbesondere zu Zahlungen von Mindestlöhnen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge i. S. d. Arbeitnehmer-Entsendegesetzes festgelegt sind.

Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Verletzung der Vertragsverpflichtungen dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

2. Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des gewichteten Angebotspreises. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen.

§ 12 Vergütung

1. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Kostenanteile der Leistungen „Transport und Verwertung von Problemabfällen aus der kommunalen Sammlung“ für die Verwertungsmenge.
2. Maßgeblich für die Vergütung der Problemabfälle aus der Annahme an den kommunalen Wertstoffhöfen ist die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der Waage der Verwertungs-/Beseitigungsanlage(n) erstellten Wiegescheinen.
3. Maßgeblich für die Vergütung des Transportes und der Bereitstellung der Behälter ist die Dokumentation der abgestimmten Behälter.
4. Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der von ihm im Angebot ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte nach Abs. 1 gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
5. Sofern sich einzelne oder mehrere der in der Ausschreibung aufgeführten Preise auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 13 Rechnungslegung und Fälligkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich bis zum 10. des Folgemonats über die tatsächlich erbrachten Leistungen Rechnung zu legen. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die Verwertungs-, Transport- und Behältergestellungskosten je Übernahmestelle.
2. Die Vergütung wird 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung im Original beim Auftraggeber fällig.

§ 14

Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag auf einen Dritten, auch im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
2. Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht auf einen Dritten ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 15

Leistungszeitraum und Kündigung

Leistungsbeginn ist der 01.01.2026. Die Laufzeit endet zum 31.12.2026. Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal die Laufzeit des Vertrages um ein weiteres Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption muss vom Auftraggeber spätestens bis zum 30.06.2026 für eine Vertragsverlängerung bis 31.12.2027 ausgeübt werden.

§ 16

Außerordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch
 - a) den Auftraggeber,
 - wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch den Auftraggeber bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
 - wenn der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist;
 - b) den Auftragnehmer,
 - wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftragnehmer bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;
 - c) beide Vertragsparteien bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes (§ 314 Abs. 1 BGB).

§ 8 VOL/B bleibt unberührt.

2. Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf Einschreiben zu erfolgen.

3. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, kann er die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen oder einen späteren Zeitpunkt für die Vertragsbeendigung bestimmen.

§ 17

Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

1. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallentsorgung nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Problemabfallmengen oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.
3. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber monatlich binnen 10 Werktagen Verwertungsbestätigungen mit Liste der Eingangsverwiegunen der annehmenden Verwertungsanlage. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch die entsprechenden Wiegebelege in Kopie vorzulegen.
4. Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen des Auftragnehmers nach billigem Ermessen durchzuführen.
5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per E-Mail und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

§ 18

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist.

§ 19

Umgang mit Unterlagen

1. Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 3 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

- Die Vertragsparteien werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragsparteien zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

**§ 20
Schlussbestimmungen**

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrags nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.
- Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber den Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 21
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**§ 22
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Auerbach.

Oelsnitz, den

.....
.....

.....
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer